

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 35, S. 472–475)  
in der Fassung vom 28. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 2, S. 8)

# Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verteilungsverfahren für das Praktische Jahr des Medizinstudiums

Aufgrund von § 30 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. Mai 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Diese Verfahrensordnung regelt die Verteilung der Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr (PJ) des Medizinstudiums am Universitätsklinikum Freiburg sowie an den der Albert-Ludwigs-Universität zugeordneten Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen durch die Medizinische Fakultät.
- (2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr erfolgt ausschließlich durch das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät.
- (3) Die Ausbildungsstätten gemäß Absatz 1 werden unter Angabe ihrer voraussichtlichen Ausbildungskapazität und der jeweils angebotenen Wahlfachgebiete (§ 3 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)) durch das Studiendekanat bekanntgegeben. Die Bekanntgabe der Ausbildungsstätten sowie der für die Einreichung des Zuteilungsantrags gesetzten mindestens zweiwöchigen Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) erfolgt frühestens zu Beginn des dem Beginn des Praktischen Jahres vorausgehenden Semesters auf der Internetseite des Studiendekanats. Eine kurzfristige Änderung des Wahlfachangebots einer Ausbildungsstätte aufgrund wegfallender Qualifikation kann vom Studiendekanat auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt werden.
- (4) Die Ausbildungsplätze werden grundsätzlich für den gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres zugeteilt.

## § 2 Zuteilungsantrag

- (1) Das Antragsformular für die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr wird den an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulierten Studierenden jeweils ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Ausbildungsstätten gemäß § 1 Absatz 3 auf der Internetseite des Studiendekanats zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin benennt auf dem Antragsformular eine Ausbildungsstätte sowie ein Wahlfach jeweils erster, zweiter und dritter Präferenz. Die erstgenannte Ausbildungsstätte und das erstgenannte Wahlfach gelten als Hauptantrag, die Ausbildungsstätten und Wahlfächer zweiter und dritter Präferenz als Hilfsanträge.
- (3) Das Antragsformular ist online auszufüllen und elektronisch an das Studiendekanat zu übermitteln. Ebenfalls unter Einhaltung der Bewerbungsfrist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 ist das ausgefüllte Antragsformular in auf Papier ausgedruckter und unterschriebener Form beim Studiendekanat einzureichen.
- (4) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert sind, reichen entsprechend den auf der Internetseite des Studiendekanats ausgewiesenen Vorgaben bezüglich Frist, Form und beizufügender Unterlagen einen schriftlichen Antrag beim Studiendekanat ein.

## § 3 Vorauswahl

Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Gesamtzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze und kann aufgrund dessen eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die Auswahl erfolgt durch Entscheidung des Studiendekans/der Studiendekanin nach der Notwendigkeit der Ableistung des Praktischen Jahres im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, durch Los.

#### § 4 Zuteilungsverfahren

Das Zuteilungsverfahren wird von dem Studiendekan/der Studiendekanin durchgeführt. Der Studiendekan/Die Studiendekanin wird dabei von dem/der Beauftragten für das Praktische Jahr in Zusammenarbeit mit dem Koordinator/der Koordinatorin für das Praktische Jahr im Studiendekanat unterstützt.

#### § 5 Zuteilung der Ausbildungsstätte

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsstätten, erfolgt die Verteilung unter Berücksichtigung der für die Wahl der Ausbildungsstätte maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe nach den Regelungen der Absätze 2 bis 6.

(2) Unter der Voraussetzung, dass sie bereits im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikuliert sind oder sich für die gesamte Ausbildung im Praktischen Jahr an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulieren, werden Bewerber/Bewerberinnen mit amtlich festgestellter Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne von Teil 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches und dadurch bedingter Bindung an den Ort der als erste Präferenz benannten Ausbildungsstätte, Bewerber/Bewerberinnen, die elterliche Sorge gemäß § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches am Ort der als erste Präferenz genannten Ausbildungsstätte ausüben, sowie Bewerber/Bewerberinnen, für die eine Zuweisung an eine andere als die als erste Präferenz genannte Ausbildungsstätte eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, der Ausbildungsstätte, die sie als erste Präferenz benannt haben, vorweg zugeteilt. Die entsprechenden Gründe sind im Zuteilungsantrag darzulegen und durch die Beifügung geeigneter Nachweise glaubhaft zu machen. Über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte entscheidet eine hierfür von der Medizinischen Fakultät eingesetzte Kommission, der drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin sowie ein Studierender/eine Studierende der Medizinischen Fakultät angehören. Der/Die Frauenbeauftragte und der/die Behindertenbeauftragte können beziehungsweise müssen auf Antrag eines/einer betroffenen Bewerbers/Bewerberin hinzugezogen werden; sie haben nur beratende Stimme. Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerber/Bewerberinnen an den gewählten Ausbildungsstätten die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Ausbildungsplätze.

(3) Die bereits im Studiengang Humanmedizin an der Albert-Ludwigs-Universität immatrikulierten Studierenden, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden auf die verbleibenden Ausbildungsplätze entsprechend ihrer ersten Präferenz in Bezug auf die Ausbildungsstätte verteilt. Ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Los. Die nicht gemäß ihrer ersten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer zweiten Präferenz verteilt; Satz 2 gilt entsprechend. Die auch nicht gemäß ihrer zweiten Präferenz zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden entsprechend ihrer dritten Präferenz verteilt; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Anschließend werden die Studierenden anderer Universitäten, die sich für die gesamte Ausbildung im Praktischen Jahr an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Humanmedizin immatrikulieren und nicht unter Absatz 2 fallen, nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 auf die verbleibenden Ausbildungsplätze verteilt.

(5) Zuletzt werden die Studierende anderer deutscher Universitäten, die ein oder zwei Tertiale des Praktischen Jahres an Ausbildungsstätten der Albert-Ludwigs-Universität absolvieren wollen, nach dem Verfahren gemäß Absatz 3 auf die verbleibenden Ausbildungsplätze verteilt.

(6) Die nach Abschluss der Verfahren gemäß Absatz 3 bis 5 noch nicht einer Ausbildungsstätte zugewiesenen Bewerber/Bewerberinnen werden durch Los auf die Ausbildungsstätten mit freien Ausbildungsplätzen verteilt.

#### § 6 Zuteilung des Wahlfachs

(1) Die Verteilung der Bewerber/Bewerberinnen auf die an den Ausbildungsstätten angebotenen Wahlfächer erfolgt wiederum in erster Linie nach den im Zuteilungsantrag angegebenen Präferenzen. Kann aufgrund des jeweiligen Platzangebots nur einem Teil der Bewerber/Bewerberinnen das als erste Präferenz genannte Wahlfach zugeteilt werden, so entscheidet unter ihnen das Los. Die verbleibenden Plätze werden unter den übrigen Bewerbern/Bewerberinnen entsprechend ihrer zweiten und anschließend entsprechend ihrer dritten Präferenz bezüglich des Wahlfachs verteilt; Satz 2 gilt jeweils entsprechend.

(2) Bewerber/Bewerberinnen, die einem Lehrkrankenhaus der Albert-Ludwigs-Universität zugewiesen werden, an dem sie aufgrund des dortigen Wahlfachangebots das als erste Präferenz angegebene Wahlfach nicht belegen können, können dieses Wahlfach in Absprache mit dem Studiendekanat am Universitätsklinikum Freiburg ableisten, sofern dort noch entsprechende Plätze zur Verfügung stehen. Stehen am

Universitätsklinikum keine Plätze für das Wahlfach erster Präferenz zur Verfügung, gilt Satz 1 für das Wahlfach zweiter Präferenz und anschließend, sofern keine Plätze für das Wahlfach zweiter Präferenz zur Verfügung stehen, für das Wahlfach dritter Präferenz entsprechend. In diesen Fällen sind die mündlichen Prüfungen im Rahmen des Zweiten Abschnitts beziehungsweise ab 1. Januar 2014 des Dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung zwingend am Universitätsklinikum Freiburg abzulegen. Dies gilt entsprechend für Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Wahlfach an einer Universitätsklinik beziehungsweise einem Lehrkrankenhaus einer ausländischen Universität ableisten, wenn das entsprechende Wahlfach an dem Lehrkrankenhaus der Albert-Ludwigs-Universität, dem sie zur Ausbildung im Praktischen Jahr zugewiesen sind, nicht angeboten wird.

(3) Studierende, die beide Pflichtfächer (Chirurgie und Innere Medizin) im Ausland absolvieren, können ihr Wahlfach am Universitätsklinikum Freiburg ableisten, sofern hierfür genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen.

## **§ 7 Zuteilung des Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr**

(1) Das Studiendekanat teilt den Bewerbern/Bewerberinnen das Ergebnis des Verteilungsverfahrens in der Regel sechs Wochen vor Beginn des Praktischen Jahres schriftlich mit.

(2) Die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bewerber/die Bewerberin das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung sowie der in § 27 ÄAppO festgelegten Einzelfächer und Querschnittsbereiche beziehungsweise ab dem 1. Januar 2014 das Bestehen des Zweiten Abschnitts der ärztlichen Prüfung spätestens bis zum Beginn des Praktischen Jahres nachweist.

(3) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Annahme des ihm/ihr zugewiesenen Ausbildungsplatzes innerhalb der in dem Zuteilungsbescheid gemäß Absatz 1 gesetzten Frist schriftlich gegenüber dem Studiendekanat zu erklären. Bei Versäumnis der Frist erlischt die Zuteilung.

(4) Beabsichtigt ein Bewerber/eine Bewerberin, ein Tertial oder eine selbständige Ausbildungseinheit an einer Ausbildungsstätte einer anderen Universität im In- oder Ausland zu absolvieren, hat er/sie dies dem Studiendekanat unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor dem offiziellen Anfangstermin des betreffenden Tertials, mitzuteilen und eine schriftliche Verzichtserklärung bezüglich des zugewiesenen Ausbildungsplatzes an einer Ausbildungsstätte der Albert-Ludwigs-Universität für dieses Tertial vorzulegen.

## **§ 8 Nachrückverfahren**

Für diejenigen Ausbildungsstätten, für die sich in erster Präferenz mehr Studierende beworben haben als Ausbildungsplätze vorhanden sind, werden Nachrücklisten ausgelost. Die Bewerber/Bewerberinnen rücken in der ausgelosten Reihenfolge automatisch nach, wenn Plätze frei werden. Sie verlieren die Anwartschaft aufgrund der Nachrückliste nicht dadurch, dass sie zunächst fristgerecht einen ihnen an einer anderen Ausbildungsstätte zugewiesenen Ausbildungsplatz annehmen. Der im Rahmen des Nachrückverfahrens angebotene Ausbildungsplatz muss spätestens zwei Wochen vor dem offiziellen Beginn des Praktischen Jahres angenommen werden.

## **§ 9 Verzicht und erneute Bewerbung**

Nimmt ein Bewerber/eine Bewerberin die Ausbildung bei der ihm/ihr zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat er/sie die Ausbildungsstätte und das Studiendekanat hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Eine bevorrechtigte Einstufung des Bewerbers/der Bewerberin im nächsten Verteilungsverfahren erfolgt nicht. Der Bewerber/Die Bewerberin muss sich erneut regulär bewerben und erhält nach Maßgabe des jeweiligen Ausbildungsplatzangebots einen neuen Ausbildungsplatz zugewiesen.

## **§ 10 Tausch**

Die Bewerber/Bewerberinnen können die ihnen zugeteilten Ausbildungsplätze bis spätestens eine Woche vor Beginn des Praktischen Jahres und nur mit Zustimmung des Studiendekanats universitätsintern tauschen. Das Studiendekanat unterrichtet die betroffenen Ausbildungsstätten über den Tausch.

## **§ 11 Wechsel der Ausbildungsstätte oder des Wahlfachs**

(1) Lehnt eine Ausbildungsstätte oder ein Studierender/eine Studierende die Fortsetzung der Ausbildung aus wesentlichen Gründen ab, die auch durch Vermittlung eines/einer durch den Studiendekanat/die Studi-

endekanin bestimmten Mediators/Mediatorin nicht ausgeräumt werden können, so weist das Studiendekanat den Studierenden/die Studierende einer anderen Ausbildungsstätte zu.

(2) Die Beteiligten sind vorher zu hören.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Wahlfach innerhalb der ersten Woche des betreffenden Tertials innerhalb derselben Ausbildungsstätte gewechselt werden, sofern ein entsprechender Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. Die bis zum Zeitpunkt des Wechsels im bisherigen Wahlfach bereits abgeleistete Ausbildungszeit gilt als Fehlzeit. Der/Die Studierende ist verpflichtet, sich nach Genehmigung des Wechsels durch das Studiendekanat bei der entsprechenden Fachabteilung abzumelden.

## **§ 12 Vergabe unbesetzter Ausbildungsplätze**

Soweit nach Abschluss des Verteilungsverfahrens noch freie Ausbildungsplätze vorhanden sind, können verspätet eingereichte Zuteilungsanträge berücksichtigt werden. Präferenzen der Bewerber/Bewerberinnen hinsichtlich der Ausbildungsstätte und des Wahlfachs werden in diesen Fällen grundsätzlich nicht berücksichtigt.

## **§ 13 Wiederholung**

(1) Muss ein Studierender/eine Studierende aufgrund der Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Stelle gemäß § 21 Absatz 1 ÄAppO erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Bewerbungsfrist gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 gebunden.

(2) Die Zuweisung soll in diesen Fällen in der Regel zum Universitätsklinikum Freiburg erfolgen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung für das Verteilungsverfahren im 3. klinischen Studienabschnitt – Verteilungsordnung für das Praktische Jahr – vom 20. März 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 31, Nr. 6, S. 11–14), zuletzt geändert am 21. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 33, S. 180), außer Kraft.